

Amtsblatt der Europäischen Union

C 163



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

3. Mai 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 163/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 163/02	Rechtssache C-664/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. März 2021 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO ₂) in einigen Gebieten des Vereinigten Königreichs – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen)	2
2021/C 163/03	Rechtssache C-193/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Malmö — Schweden) — A/Migrationsverket (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Schengener Durchführungsübereinkommen – Abfrage des Schengener Informationssystems [SIS] bei der Bearbeitung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel, der von einem im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen gestellt wird – Art. 25 Abs. 1 – Schengener Grenzkodex – Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige – Art. 6 Abs. 1 und 5 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 – Verweigerung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit der Begründung, die Identität des Antragstellers sei nicht mit Sicherheit nachgewiesen)	3

DE

2021/C 163/04	Rechtssache C-220/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — Promociones Oliva Park SL/Tribunal Económico Administrativo Regional (TEAR) de la Comunidad Valenciana (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2008/118/EG – Allgemeines Verbrauchsteuersystem – Art. 1 Abs. 2 – Andere indirekte Steuern auf verbrauchsteuerpflichtige Waren – Richtlinie 2009/28/EG – Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Art. 1 und Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. a, Letzterer im Licht von Art. 2 Buchst. k – Richtlinie 2009/72/EG – Gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – Steuer auf den Wert der Erzeugung elektrischer Energie – Wesen und Struktur der Steuer – Steuer, die in gleicher Weise Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität aus nicht erneuerbaren Quellen trifft)	4
2021/C 163/05	Rechtssache C-362/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. März 2021 — Europäische Kommission/Fútbol Club Barcelona, Königreich Spanien (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe zugunsten bestimmter Profifußballvereine – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff „Vorteil“ – Beihilferegulation – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. d – Ermäßigter Steuersatz – Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht – Weniger günstiger Steuerabzug – Auswirkung – Anschlussrechtsmittel – Art. 169 und 178 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)	5
2021/C 163/06	Verbundene Rechtssachen C-434/19 und C-435/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Poste Italiane SpA (C-434/19), Agenzia delle entrate — Riscossione (C-435/19)/Riscossione Sicilia SpA agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane (C-434/19), Poste Italiane SpA (C-435/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Wettbewerb – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Tatbestandsmerkmale – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Führung von Postgirokonten für die Erhebung der kommunalen Grundsteuer – Unternehmen, denen von den Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden – Von dem begünstigten Unternehmen einseitig festgelegte Gebühren – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Art. 102 AEUV – Unzulässigkeit)	5
2021/C 163/07	Verbundene Rechtssachen C-473/19 und C-474/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen — Schweden) — Föreningen Skydda Skogen (C-473/19), Naturskyddsföreningen i Härryda, Göteborgs Ornitologiska Förening (C-474/19) / Länsstyrelsen i Västra Götalands län, B.A.B. (C-473/19), U.T.B. (C-474/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 12 Abs. 1 – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Art. 5 – Forstwirtschaft – Verbote, die die Erhaltung der geschützten Arten gewährleisten sollen – Geplanter Kahlschlag – Gebiet, in dem geschützte Arten vorkommen)	6
2021/C 163/08	Rechtssache C-581/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Frenetikexito — Unipessoal Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Der Mehrwertsteuer unterliegende Leistungen – Befreiungen – Art. 132 Abs. 1 Buchst. c – Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe – Ernährungscoaching und Ernährungsberatung – Sportliche Aktivitäten und Aktivitäten in den Bereichen des körperlichen Wohlbefindens und der körperlichen Fitness – Begriffe „einheitlich komplexe Leistung“, „Nebenleistung zur Hauptleistung“ und „Selbständigkeit der Leistungen“ – Kriterien)	7
2021/C 163/09	Rechtssache C-912/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Agrimotion S.A./ADAMA Deutschland GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Art. 52 Abs. 1 – Genehmigung für den Parallelhandel – Personengebundenheit der Genehmigung)	7

2021/C 163/10	Rechtssache C-947/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. März 2021 — Carmen Liaño Reig/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Abwicklungsverfahren – Erlass eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 24 – Instrument der Unternehmensveräußerung – Art. 21 – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Instrumente des Ergänzungskapitals – Nichtigkeitsklage – Teilnichtigkeitsklärung – Untrennbarkeit – Unzulässigkeit)	8
2021/C 163/11	Rechtssache C-7/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — VS/Hauptzollamt Münster (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 87 Abs. 4 – Ort des Entstehens der Zollschuld – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 – Art. 70 und 71 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften – Gegenstand, der körperlich in einem Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union verbracht wird, jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wurde, in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten ist)	9
2021/C 163/12	Rechtssache C-403/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2020 von CF, TB, der LO S.A. und der UM S.L. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-22/19, Noguer Enríquez u. a./Kommission	9
2021/C 163/13	Rechtssache C-557/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Limoges (Frankreich), eingereicht am 23. Oktober 2020 — Strafverfahren gegen DS	10
2021/C 163/14	Rechtssache C-727/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober 2020 — AR gegen St. Vincenz-Krankenhaus GmbH	10
2021/C 163/15	Rechtssache C-37/21: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 22. Januar 2021 — flightright GmbH gegen Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd	11
2021/C 163/16	Rechtssache C-58/21: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 1. Februar 2021 — FK	12
2021/C 163/17	Rechtssache C-66/21: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Zwolle (Niederlande), eingereicht am 29. Januar 2021 — O. T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	12
2021/C 163/18	Rechtssache C-69/21: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 4. Februar 2021 — X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	13
2021/C 163/19	Rechtssache C-88/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 12. Februar 2021 — Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija	14
2021/C 163/20	Rechtssache C-89/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 12. Februar 2021 — „Romega“ UAB/ Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba	15

2021/C 163/21	Rechtssache C-97/21: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 16. Februar 2021 — MV — 98/Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — grad Sofia v glavna direktsia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite .	15
2021/C 163/22	Rechtssache C-105/21: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 22. Februar 2021 — Strafverfahren gegen IR	16
2021/C 163/23	Rechtssache C-115/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2021 von Oriol Junqueras i Vies gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2020 in der Rechtssache T-24/20, Junqueras i Vies/Parlament	17
2021/C 163/24	Rechtssache C-119/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2021 von PlasticsEurope gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-207/18, PlasticsEurope/ECHA	18
2021/C 163/25	Rechtssache C-124/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von International Skating Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-93/18, International Skating Union/Europäische Kommission	19
2021/C 163/26	Rechtssache C-127/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von American Airlines, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-430/18, American Airlines/Kommission	21
2021/C 163/27	Rechtssache C-144/21: Klage, eingereicht am 5. März 2021 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission	22
Gericht		
2021/C 163/28	Rechtssache T-245/17: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — ViaSat/Kommission (Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Elektronische Kommunikationsnetze und — dienste – Harmonisierte Nutzung des 2-GHz-Frequenzspektrums – Europaweite Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste [MSS] erbringen – Entscheidung 2007/98/EG – Harmonisiertes Verfahren zur Auswahl der Betreiber – Genehmigungen für die ausgewählten Betreiber – Entscheidung Nr. 626/2008/EG – Aufforderung zum Tätigwerden – Fehlende Aufforderung – Stellungnahme der Kommission – Unzulässigkeit – Weigerung, tätig zu werden – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Zuständigkeit der Kommission) . .	23
2021/C 163/29	Rechtssache T-539/18: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Ayuntamiento de Quart de Poblet/Kommission (Schiedsklausel – Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation [2007-2013] – Verträge „Highly scalable Deployment model of Inclusive E-GOvern“ [DIEGO] und „Speeding Every European Digital“ [SEED] – Belastungsanzeigen – Förderfähige Kosten – Kostennachweis – Zuverlässigkeit der Aufgabenverzeichnisse für die Projekte)	24
2021/C 163/30	Rechtssache T-693/19: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Kerry Luxembourg/EUIPO — Ornuu (KERRYMAID) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke KERRYMAID – Ältere Unionsbildmarke Kerrygold – Relatives Eintragungshindernis – Geografische Angabe – Dominierender Bestandteil – Friedliche Koexistenz – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift)	24
2021/C 163/31	Rechtssache T-694/19: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — FI/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Überlebender Ehegatte – Hinterbliebenenversorgung – Art. 18, 19 und 20 von Anhang VIII des Statuts – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit)	25

2021/C 163/32	Rechtssache T-809/19: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Liga Nacional de Fútbol Profesional/EUIPO (El Clasico) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke El Clasico – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])	25
2021/C 163/33	Rechtssache T-56/20: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Bezos Family Foundation/EUIPO — SNCF Mobilités (VROOM) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VROOM – Ältere nationale Wortmarke POP & VROOM – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	26
2021/C 163/34	Rechtssache T-61/20: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Sonova/EUIPO — Digitmarket (B-Direct) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke B-Direct – Ältere Unionsbildmarke bizdirect – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	27
2021/C 163/35	Rechtssache T-66/20: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ LONDON) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ LONDON – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	27
2021/C 163/36	Rechtssache T-67/20: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ NEW YORK) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ NEW YORK – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2021/C 163/37	Rechtssache T-68/20: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ EST 1929) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ EST 1929 – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2021/C 163/38	Rechtssache T-71/20: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Puma/EUIPO — CAMäleon (PUMA-System) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PUMA-System – Ältere Unionsbildmarken PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])	29
2021/C 163/39	Rechtssache T-99/20: Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Golvabia Innovation/EUIPO (MaxWear) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MaxWear – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	30
2021/C 163/40	Rechtssache T-728/18: Beschluss des Gerichts vom 4. März 2021 — Brand IP Licensing/EUIPO — Facebook (lovebook) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Zurücknahme der Anmeldung – Erledigung)	30

2021/C 163/41	Rechtssache T-587/19: Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Frutas Tono/EUIPO — Agrocazalla (Marién) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Streitbeitritt der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer – Einreichung der Klagebeantwortung nach Fristablauf – Nichtzulassung zur Streithilfe nach Art. 173 Abs. 1 der Verfahrensordnung – Nichtigerklärung der älteren Wortmarke, die der angefochtenen Entscheidung als Grundlage dient – Erledigung)	31
2021/C 163/42	Rechtssache T-885/19: Beschluss des Gerichts vom 5. März 2021 — Aquind u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Energie – Transeuropäische Energieinfrastruktur – Verordnung [EU] Nr. 347/2013 – Übertragung von Befugnissen auf die Kommission – Art. 290 AEUV – Delegierter Rechtsakt zur Änderung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse – Natur der Handlung während der Frist, innerhalb deren das Parlament und der Rat Einwände erheben können – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	32
2021/C 163/43	Rechtssache T-132/20: Beschluss des Gerichts vom 4. März 2021 — NEC OncoImmunity/EASME (Nichtigkeitsklage – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Finanzhilfvereinbarung – Kündigungsschreiben – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann – Unzulässigkeit – Verordnung [EU] Nr. 1290/2013 – Auslaufen des KMU-Status)	32
2021/C 163/44	Rechtssache T-135/20: Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2021 — Vulkano Research and Development/EUIPO — Ega (EGA Master) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung)	33
2021/C 163/45	Rechtssache T-251/20: Beschluss des Gerichts vom 8. März 2021 — KG/Parlament (Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Anwendung des Berichtigungskoeffizienten bei der Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche – Weigerung, zum Antrag der Klägerin Stellung zu nehmen – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)	34
2021/C 163/46	Rechtssache T-437/20: Beschluss des Gerichts vom 25. Februar 2021 — Ultrasun/EUIPO (ULTRASUN) (Aufhebungsklage – Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke ULTRASUN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	34
2021/C 163/47	Rechtssache T-655/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Symrise/ECHA (Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Stoff 2-Ethylhexylsalicylat – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Informationen, die Tierversuche erfordern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	35
2021/C 163/48	Rechtssache T-7/21: Beschluss des Gerichts vom 10. März 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Kassl (STUDIO KASSL) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Zurücknahme der Anmeldung – Erledigung)	35
2021/C 163/49	Rechtssache T-727/20: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2020 — Kirimova/EUIPO	36
2021/C 163/50	Rechtssache T-33/21: Klage, eingereicht am 22. Januar 2021 – Rumänien/Kommission	37
2021/C 163/51	Rechtssache T-81/21: Klage, eingereicht am 3. Februar 2021 — Sistem ecologica/Kommission	38
2021/C 163/52	Rechtssache T-101/21: Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Primagra/Kommission	39
2021/C 163/53	Rechtssache T-134/21: Klage, eingereicht am 3. März 2021 — Malacalza Investimenti und Malacalza/EZB	41

2021/C 163/54	Rechtssache T-144/21: Klage, eingereicht am 11. März 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Rimex Trading (UNK UNIK)	42
2021/C 163/55	Rechtssache T-147/12: Klage, eingereicht am 12. März 2021 — Gugler France/EUIPO — Gugler (GUGLER)	43

Berichtigungen

2021/C 163/56	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-518/20 (ABl. C 19 vom 18.1.2021)	44
---------------	--	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 163/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 148 vom 26.4.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 138 vom 19.4.2021

ABl. C 128 vom 12.4.2021

ABl. C 110 vom 29.3.2021

ABl. C 98 vom 22.3.2021

ABl. C 88 vom 15.3.2021

ABl. C 79 vom 8.3.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. März 2021 — Europäische Kommission/Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-664/18) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13
Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für
Stickstoffdioxid (NO₂) in einigen Gebieten des Vereinigten Königreichs – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV –
„So kurz wie möglich“ zu haltender Zeitraum der Nichteinhaltung – Geeignete Maßnahmen)**

(2021/C 163/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich J. Norris und K. Petersen, dann E. Manhaeve und J. Norris)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: F. Shibli im Beistand von J. Morrison, Barrister)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich T. Henze und S. Eisenberg, dann J. Möller und S. Eisenberg, im Beistand von Rechtsanwalt U. Karpenstein, Rechtsanwalt F. Fellenberg und Rechtsanwältin K. Dingemann)

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat

dadurch, dass es die jährlichen Grenzwerte für Stickstoffdioxid in 16 Gebieten des Vereinigten Königreichs, und zwar in den Gebieten UK0001 (Greater London Urban Area), UK0002 (West Midlands Urban Area), UK0003 (Greater Manchester Urban Area), UK 0004 (West Yorkshire Urban Area), UK 0013 (Teesside Urban Area), UK0014 (The Potteries), UK0018 (Kingston upon Hull), UK0019 (Southampton Urban Area), UK0024 (Glasgow Urban Area), UK0029 (Eastern), UK0031 (South East), UK0032 (East Midlands), UK0033 (North West & Merseyside), UK0034 (Yorkshire & Humberside), UK0035 (West Midlands) und UK0036 (North East), sowie die 1-Stunden-Grenzwerte für Stickstoffdioxid im Gebiet UK0001 (Greater London Urban Area) seit dem 1. Januar 2010 bis einschließlich 2017 systematisch und anhaltend überschritten hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen

und

dadurch, dass es nicht ab dem 11. Juni 2010 geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um in all diesen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid zu gewährleisten, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 allein und in Verbindung mit deren Anhang XV der Richtlinie und insbesondere gegen die nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie bestehende Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Überschreitung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird, verstoßen.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 445 vom 10. 12. 2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Malmö — Schweden) — A/Migrationsverket

(Rechtssache C-193/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Schengener Durchführungsübereinkommen – Abfrage des Schengener Informationssystems [SIS] bei der Bearbeitung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel, der von einem im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen gestellt wird – Art. 25 Abs. 1 – Schengener Grenzkodex – Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige – Art. 6 Abs. 1 und 5 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 – Verweigerung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit der Begründung, die Identität des Antragstellers sei nicht mit Sicherheit nachgewiesen)

(2021/C 163/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätten i Malmö

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagte: Migrationsverket

Tenor

Art. 25 Abs. 1 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten und am 26. März 1995 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats, die die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung gestattet, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von einem Drittstaatsangehörigen beantragt wird, der im Schengener Informationssystem zur Verweigerung der Einreise in den Schengen-Raum ausgeschrieben ist und dessen Identität nicht mittels eines gültigen Reisedokuments festgestellt werden konnte, nicht entgegensteht, wenn die Interessen des vorab konsultierten ausschreibenden Mitgliedstaats berücksichtigt wurden und der Aufenthaltstitel nur bei Vorliegen „gewichtiger Gründe“ im Sinne dieser Bestimmung erteilt, verlängert oder erneuert wird.

Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), insbesondere sein Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, ist dahin auszulegen, dass er auf einen Drittstaatsangehörigen in einer solchen Situation keine Anwendung findet.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — Promociones Oliva Park SL/Tribunal Económico Administrativo Regional (TEAR) de la Comunidad Valenciana

(Rechtssache C-220/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2008/118/EG – Allgemeines Verbrauchsteuersystem – Art. 1 Abs. 2 – Andere indirekte Steuern auf verbrauchssteuerepflichtige Waren – Richtlinie 2009/28/EG – Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Art. 1 und Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. a, Letzterer im Licht von Art. 2 Buchst. k – Richtlinie 2009/72/EG – Gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – Steuer auf den Wert der Erzeugung elektrischer Energie – Wesen und Struktur der Steuer – Steuer, die in gleicher Weise Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität aus nicht erneuerbaren Quellen trifft)

(2021/C 163/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Promociones Oliva Park SL

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Regional (TEAR) de la Comunidad Valenciana

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die vorsieht, dass im Inland eine Steuer auf die Erzeugung und Einspeisung elektrischer Energie in das Elektrizitätssystem erhoben wird, deren Bemessungsgrundlage im Gesamtbetrag der Einnahmen des Steuerpflichtigen aus der Ausübung dieser Tätigkeiten besteht, ohne Berücksichtigung der tatsächlich erzeugten und in dieses System eingespeisten Strommenge.
2. Art. 1 und Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. a der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Letzterer in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie, sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, wonach auf die Erzeugung von Elektrizität und deren Einspeisung in das Elektrizitätssystem eine Steuer mit einem einheitlichen Satz erhoben wird, auch wenn die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, und wonach diese Steuer nicht dem Umweltschutz dient, sondern der Erhöhung der Haushaltseinnahmen.
3. Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Art. 32 bis 34 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass auf die Erzeugung und Einspeisung von Elektrizität in das Elektrizitätssystem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Steuer erhoben wird, nicht aber auf die Einspeisung von Elektrizität, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzeugt wurde, in dieses System.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. März 2021 — Europäische Kommission/Fútbol Club Barcelona, Königreich Spanien

(Rechtssache C-362/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe zugunsten bestimmter Profifußballvereine – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff „Vorteil“ – Beihilferegelung – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. d – Ermäßigter Steuersatz – Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht – Weniger günstiger Steuerabzug – Auswirkung – Anschlussrechtsmittel – Art. 169 und 178 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

(2021/C 163/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková, B. Stromsky und G. Luengo)

Andere Parteien des Verfahrens: Fútbol Club Barcelona (Prozessbevollmächtigte: R. Vallina Hoset, J. Roca Sagarra, J. del Saz Cordero, A. Sellés Marco und R. Salas Lúcia, abogados), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta, J. Ruiz Sánchez und A. Rubio González)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. Februar 2019, Fútbol Club Barcelona/Kommission (T-865/16, EU:T:2019:113), wird aufgehoben, soweit damit dem zweiten Klagegrund stattgegeben und der Beschluss (EU) 2016/2391 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens zugunsten bestimmter Fußballvereine für nichtig erklärt wurde.
2. Die in der Rechtssache T-865/16 erhobene Klage des Fútbol Club Barcelona auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2016/2391 wird abgewiesen.
3. Der Fútbol Club Barcelona trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstandenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels entstandenen Kosten.
5. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Poste Italiane SpA (C-434/19), Agenzia delle entrate — Riscossione (C-435/19)/Riscossione Sicilia SpA agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane (C-434/19), Poste Italiane SpA (C-435/19)

(Verbundene Rechtssachen C-434/19 und C-435/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Wettbewerb – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Tatbestandsmerkmale – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Führung von Postgirokonten für die Erhebung der kommunalen Grundsteuer – Unternehmen, denen von den Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden – Von dem begünstigten Unternehmen einseitig festgelegte Gebühren – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Art. 102 AEUV – Unzulässigkeit)

(2021/C 163/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Poste Italiane SpA (C-434/19), Agenzia delle entrate — Riscossione (C-435/19)

Beklagte: Riscossione Sicilia SpA agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane (C-434/19), Poste Italiane SpA (C-435/19)

Beteiligte: Poste italiane SpA — Bancoposta (C-435/19)

Tenor

Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationale Maßnahme, aufgrund deren die mit der Erhebung der Imposta comunale sugli immobili (kommunale Grundsteuer) betrauten Konzessionäre verpflichtet sind, bei Poste Italiane SpA über ein auf ihren Namen lautendes Girokonto zu verfügen, um den Steuerpflichtigen die Zahlung dieser Steuer zu ermöglichen, und eine Gebühr für die Führung dieses Girokontos zu entrichten, eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne der genannten Bestimmung darstellt, sofern diese Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann, Poste Italiane aus staatlichen Mitteln einen Vorteil verschafft und geeignet ist, den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen — Schweden) — Föreningen Skydda Skogen (C-473/19), Naturskyddsföreningen i Härryda, Göteborgs Ornitologiska Förening (C-474/19) / Länsstyrelsen i Västra Götalands län, B.A.B. (C-473/19), U.T.B. (C-474/19)

(Verbundene Rechtssachen C-473/19 und C-474/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 12 Abs. 1 – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Art. 5 – Forstwirtschaft – Verbote, die die Erhaltung der geschützten Arten gewährleisten sollen – Geplanter Kahlschlag – Gebiet, in dem geschützte Arten vorkommen)

(2021/C 163/07)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Föreningen Skydda Skogen (C-473/19), Naturskyddsföreningen i Härryda, Göteborgs Ornitologiska Förening (C-474/19)

Beklagte: Länsstyrelsen i Västra Götalands län, B.A.B. (C-473/19), U.T.B. (C-474/19)

Tenor

1. Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.
2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

3. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Frenetikexito — Unipessoal Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-581/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Der Mehrwertsteuer unterliegende Leistungen – Befreiungen – Art. 132 Abs. 1 Buchst. c – Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe – Ernährungscoaching und Ernährungsberatung – Sportliche Aktivitäten und Aktivitäten in den Bereichen des körperlichen Wohlbefindens und der körperlichen Fitness – Begriffe „einheitlich komplexe Leistung“, „Nebenleistung zur Hauptleistung“ und „Selbständigkeit der Leistungen“ – Kriterien)

(2021/C 163/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Frenetikexito — Unipessoal

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass vorbehaltlich einer Prüfung durch das vorlegende Gericht eine Dienstleistung im Bereich des Ernährungscoachings, die von einer zertifizierten und befähigten Fachkraft in Fitnessstudios eventuell im Rahmen von Programmen erbracht wird, die auch Dienstleistungen im Bereich des körperlichen Wohlbefindens und der körperlichen Fitness umfassen, eine eigene und selbständige Leistung darstellt und nicht unter die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie vorgesehene Befreiung fallen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Agrimotion S.A./ADAMA Deutschland GmbH

(Rechtssache C-912/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Art. 52 Abs. 1 – Genehmigung für den Parallelhandel – Personengebundenheit der Genehmigung)

(2021/C 163/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrimotion S.A.

Beklagte: ADAMA Deutschland GmbH

Tenor

Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass ein Pflanzenschutzmittel in dem Mitgliedstaat, der eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt hat, nur vom Inhaber dieser Genehmigung in Verkehr gebracht werden darf.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 23.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. März 2021 — Carmen Liaño Reig/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

(Rechtssache C-947/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Abwicklungsverfahren – Erlass eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Art. 24 – Instrument der Unternehmensveräußerung – Art. 21 – Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten – Instrumente des Ergänzungskapitals – Nichtigkeitsklage – Teilnichtigkeitsklärung – Untrennbarkeit – Unzulässigkeit)

(2021/C 163/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Carmen Liaño Reig (Prozessbevollmächtigter: F. López Antón, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), (Prozessbevollmächtigte: A. Valavanidou, S. Branca und J. King im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch sowie F. B. Fernández de Trocóniz Robles, abogado)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Carmen Liaño Reig trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — VS/Hauptzollamt Münster

(Rechtssache C-7/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 87 Abs. 4 – Ort des Entstehens der Zollschild – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 – Art. 70 und 71 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften – Gegenstand, der körperlich in einem Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union verbracht wird, jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wurde, in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten ist)

(2021/C 163/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VS

Beklagter: Hauptzollamt Münster

Tenor

Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Einfuhrmehrwertsteuer für zollpflichtige Gegenstände in dem Mitgliedstaat entsteht, in dem ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften festgestellt wurde, sofern die fraglichen Waren in diesem Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten sind, auch wenn sie körperlich in einem anderen Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union gelangt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2020 von CF, TB, der LO S.A. und der UM S.L. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-22/19, Noguer Enríquez u. a./Kommission

(Rechtssache C-403/20 P)

(2021/C 163/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CF, TB, LO S.A. und UM S.L. (Prozessbevollmächtigte: J. Álvarez González und S. San Felipe Menéndez, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 3. März 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass CF, TB, die LO S.A. und die UM S.L. ihre eigenen Kosten tragen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Limoges (Frankreich), eingereicht am
23. Oktober 2020 — Strafverfahren gegen DS**

(Rechtssache C-557/20)

(2021/C 163/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal correctionnel de Limoges

Partei des Ausgangsverfahrens

DS

Beteiligte: Union française des maréchaux-ferrants

Mit Beschluss vom 16. März 2021 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das mit Entscheidung vom 11. September 2020 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Limoges für offensichtlich unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober
2020 — AR gegen St. Vincenz-Krankenhaus GmbH**

(Rechtssache C-727/20)

(2021/C 163/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: AR

Revisionsbeklagte: St. Vincenz-Krankenhaus GmbH

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Auslegung einer nationalen Regelung wie § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes entgegen, der zufolge der bisher nicht erfüllte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub eines im Verlauf des Urlaubsjahres arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers, der den Urlaub vor Beginn seiner Erkrankung im Urlaubsjahr — zumindest teilweise — noch hätte nehmen können, bei ununterbrochen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres auch in dem Fall erlischt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht durch entsprechende Aufforderung und Hinweise tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch auszuüben?
2. Sofern die Frage zu 1. bejaht wird: Ist unter diesen Voraussetzungen bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit auch ein Verfall zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 22. Januar 2021 — flightright GmbH gegen Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd

(Rechtssache C-37/21)

(2021/C 163/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flightright GmbH

Beklagte: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd

Vorlagefragen

1. Stellt eine verzögerte Startfreigabe durch das Flugverkehrsmanagement bereits per se einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar oder ist dies zu verneinen, da Verzögerungen bei der Startfreigabe durch das Flugverkehrsmanagement, die sog. Slotverschiebungen, kein Geschehen darstellen, das im Flugverkehr „abseits des Gewöhnlichen“ liegt, sondern ein Geschehen, das zu den üblichen und erwartbaren Abläufen und Rahmenbedingungen des internationalen Flugverkehrs dazu gehört, weil es sich um ein Geschehen handelt, das der normalen Ausübung der Tätigkeit von Luftfahrtunternehmen innewohnt?
2. Handelt es sich bei den sog. Slotverschiebungen des Flugverkehrsmanagements im internationalen Flugverkehr bekanntermaßen nicht um Umstände, die abseits des Gewöhnlichen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH liegen, sondern um gewöhnliche, übliche, erwartbare Begleiterscheinungen des Flugverkehrs oder muss darüber im Streit Beweis durch Sachverständigengutachten erhoben werden, der nur erbracht wäre, wenn Slotverschiebungen extrem selten im internationalen Flugverkehr auftreten und nicht regelmäßig?
3. Sind Slotverschiebungen durch das Flugverkehrsmanagement nur dann als außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 zu bewerten, wenn sie ihrerseits auf Umständen beruhen, die als außergewöhnlich im Sinne des Art. 5 Abs. 3 qualifiziert werden können, also z. B. auf einem Unfallgeschehen oder einer Terrordrohung, nicht jedoch auf zum Zeitpunkt und am Ort des Geschehens verkehrstüblichen Wetterverhältnissen, die den Flugverkehr vorübergehend beeinträchtigen?
4. Stellt widriges Wetter als Grund einer Slotverschiebung insbesondere nur dann einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dar, wenn das widrige Wetter seinerseits einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, wenn also das widrige Wetter an dem betreffenden Ort zu der betreffenden Zeit seinerseits „abseits des Gewöhnlichen“ liegt und nicht zu den „üblichen und erwartbaren Wetterverhältnissen“ an dem betreffenden Ort zu der betreffenden Zeit gehört, sondern „daraus herausragt“?
5. Sind widrige Wetterverhältnisse, die nicht an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit abseits des Gewöhnlichen liegen und nicht an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit aus den üblichen und erwartbaren Wetterverhältnissen herausragen, Ereignisse, die der normalen Ausübung der Tätigkeit von Fluggesellschaften und den normalen Rahmenbedingungen von Flugverkehr innewohnen im Sinne der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 durch den Gerichtshof?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 1. Februar 2021 — FK**(Rechtssache C-58/21)**

(2021/C 163/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: FK

Belangte Behörde: Rechtsanwaltskammer Wien

Vorlagefragen

- 1) Wie ist Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ auszulegen, wenn sich der Mittelpunkt der Tätigkeit einer Person aus quantitativer Sicht in einem Nichtmitgliedstaat befindet, in welchem die Person auch ihren Wohnsitz hat, und diese Person darüber hinaus in zwei Mitgliedstaaten (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) eine Tätigkeit ausübt, wobei die Tätigkeit in beiden Mitgliedstaaten derart verteilt ist, dass der deutlich überwiegende Teil in einem Mitgliedstaat (im konkreten Fall in der Bundesrepublik Deutschland) stattfindet?

Für den Fall, dass sich aus der Auslegung dieser Bestimmung eine Zuständigkeit für Österreich ergibt, wird folgende Frage gestellt:

- 2) Sind die Bestimmung des § 50 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c Unterabs. aa der Rechtsanwaltsordnung ⁽²⁾ und die darauf basierende Bestimmung des § 26 Abs. 1 Ziff. 8 der Satzung Teil A 2018 unionsrechtlich zulässig oder verstoßen diese gegen Unionsrecht sowie die unionsrechtlich garantierten Rechte, indem als Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im In- und Ausland (§ 50 Abs. 2 Buchst. c Unterabs. aa) bzw. wo immer (§ 26 Abs. 1 Ziff. 8 Satzung Teil A 2018) gefordert wird?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 166, S. 1.

⁽²⁾ RGBl. Nr. 96/1868 idF BGBl I Nr. 10/2017.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Zwolle (Niederlande), eingereicht am 29. Januar 2021 — O. T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**(Rechtssache C-66/21)**

(2021/C 163/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Zwolle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: O. T. E.

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. a) Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/81 ⁽¹⁾, da die Niederlande es unterlassen haben, den Beginn der nach dieser Vorschrift garantierten Bedenkzeit nach dem innerstaatlichen Recht festzulegen, dahin auszulegen, dass die Bedenkzeit von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Drittstaatsangehörige den niederländischen Behörden den Menschenhandel meldet (mitteilt)?

- b) Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/81, da die Niederlande es unterlassen haben, die Dauer der nach dieser Vorschrift garantierten Bedenkzeit nach dem innerstaatlichen Recht festzulegen, dahin auszulegen, dass die Bedenkzeit von Rechts wegen endet, nachdem Anzeige wegen Menschenhandel erstattet wurde oder der betreffende Drittstaatsangehörige zum Ausdruck gebracht hat, dass er auf die Erstattung einer Anzeige verzichtet?
2. Sind unter Rückführungsentscheidungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/81 auch Maßnahmen zur Rückführung eines Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verstehen?
3. a) Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/81 dem entgegen, dass während der nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie garantierten Bedenkzeit eine Überstellungsentscheidung getroffen wird?
- b) Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/81 dem entgegen, dass während der nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie garantierten Bedenkzeit eine bereits getroffene Überstellungsentscheidung vollstreckt oder ihre Vollstreckung vorbereitet wird?

(¹) Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. 2004, L 261, S. 19).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch
(Niederlande), eingereicht am 4. Februar 2021 — X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-69/21)

(2021/C 163/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefrage

1. Kann eine erhebliche Zunahme der Schmerzintensität durch das Fehlen einer medizinischen Behandlung bei unverändertem Krankheitsbild eine Situation darstellen, die Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta zuwiderläuft, wenn die sich aus der Richtlinie 2008/115/EG (¹) (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) ergebende Ausreisepflicht nicht ausgesetzt wird?
2. Ist die Festlegung einer starren Frist, innerhalb derer sich die Folgen des Fehlens einer medizinischen Behandlung zeigen müssen, um gesundheitliche Hindernisse für eine sich aus der Rückführungsrichtlinie ergebende Rückkehrpflicht anzunehmen, mit Art. 4 der Charta in Verbindung mit Art. 1 der Charta vereinbar? Falls die Festlegung einer starren Frist dem Unionsrecht nicht zuwiderläuft, ist es einem Mitgliedstaat dann erlaubt, eine allgemeine Frist festzulegen, die für alle möglichen Erkrankungen und alle möglichen gesundheitlichen Folgen gleich ist?
3. Ist eine Regelung, nach der die Folgen der Abschiebung ausschließlich im Rahmen der Frage zu beurteilen sind, ob und unter welchen Bedingungen der Ausländer reisen kann, mit Art. 19 Abs. 2 der Charta in Verbindung mit Art. 1 und 4 der Charta sowie der Rückführungsrichtlinie vereinbar?

4. Verlangt Art. 7 der Charta in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta vor dem Hintergrund der Rückführungsrichtlinie, dass der Gesundheitszustand des Ausländers und die Behandlung, die er insoweit im Mitgliedstaat erhält, im Rahmen der Frage beurteilt wird, ob der Aufenthalt auf der Grundlage des Privatlebens zu gestatten ist? Verlangt Art. 19 Abs. 2 der Charta in Verbindung mit den Art. 1 und 4 der Charta vor dem Hintergrund der Rückführungsrichtlinie, dass bei der Beurteilung, ob gesundheitliche Probleme als Abschiebungshindernisse angesehen werden können, auf das Privat- und Familienleben im Sinne von Art. 7 der Charta abgestellt wird?

(¹) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas (Litauen), eingereicht am 12. Februar 2021 — Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija

(Rechtssache C-88/21)

(2021/C 163/19)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas

Partei des Ausgangsverfahrens

Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija

Vorlagefrage

1. Ist Art. 39 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), insbesondere Art. 39 Abs. 3, dahin auszulegen, dass er eine Verpflichtung begründet, die Zulassung von Sachen, die im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind, ungeachtet der Tatsache zu untersagen, dass die Ausschreibung nicht länger relevant ist (das Fahrzeug wurde aufgefunden; das Strafverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug aufgefunden wurde, wurde eingestellt, da dort keine Straftat begangen wurde; der Staat, von dem die Ausschreibung stammt, wurde informiert, ergreift aber keine Maßnahmen, um die Ausschreibung im System zu löschen)?
2. Ist Art. 39 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), insbesondere Art. 39 Abs. 3, dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat, der eine nach Art. 38 Abs. 1 des Beschlusses ausgeschriebene Sache aufgefunden hat, verpflichtet, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, die alle Handlungen im Zusammenhang mit der aufgefundenen Sache verbieten, die nicht der Erreichung eines in Art. 38 genannten Ziels (Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren) dienen?
3. Ist Art. 39 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), insbesondere Art. 39 Abs. 3, dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten gestattet, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Ausnahmen vom Verbot der Zulassung von nach Art. 38 des Beschlusses im SIS ausgeschriebenen Fahrzeugen vorsehen, nachdem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats Maßnahmen ergriffen haben, um den Staat, von dem die Ausschreibung stammt, über die aufgefundenen Sache zu unterrichten?

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas (Litauen), eingereicht am 12. Februar 2021 — „Romega“ UAB/ Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba

(Rechtssache C-89/21)

(2021/C 163/20)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: „Romega“ UAB

Rechtsmittelgegnerin: Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba

Vorlagefrage

Sind Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 ⁽¹⁾ der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit dahin auszulegen, dass sie den zuständigen Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaats das Ermessen einräumen, festzustellen, dass frisches Geflügelfleisch, das die Anforderungen nach Anhang I Kapitel 1 Reihe 1.28 der Verordnung Nr. 2073/2005 erfüllt, die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 178/2002 nicht erfüllt, wenn ein unter diese Lebensmittelkategorie fallendes Erzeugnis mit anderen als den in Anhang I Kapitel 1 Reihe 1.28 der Verordnung Nr. 2073/2005 genannten Salmonella-Serotypen kontaminiert ist, wie dies im vorliegenden Fall festgestellt worden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. 2005, L 338, S. 1)

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Blagoevgrad (Bulgarien), eingereicht am 16. Februar 2021 — MV — 98/Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — grad Sofia v glavna direktsia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-97/21)

(2021/C 163/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Blagoevgrad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MV — 98

Beklagter: Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — grad Sofia v glavna direktsia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

Vorlagefragen

1. Sind Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersteuersystem und Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach ein Verwaltungsverfahren zur Anordnung einer Verwaltungszwangsmaßnahme und ein Verwaltungsstrafverfahren zur Verhängung einer Vermögenssanktion wegen einer Tat, die darin besteht, den Verkauf von Waren nicht registriert und nicht mittels Ausstellung eines Belegs über den Verkauf aufgezeichnet zu haben, gegen dieselbe Person kumuliert werden dürfen?
- 1.1. Falls diese Frage bejaht wird, sind Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersteuersystem und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dann dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach ein Verwaltungsverfahren zur Anordnung einer Verwaltungszwangsmaßnahme und ein Verwaltungsstrafverfahren zur Verhängung einer Vermögenssanktion wegen einer Tat, die darin besteht, den Verkauf von Waren nicht registriert und nicht mittels Ausstellung eines Belegs über den Verkauf aufgezeichnet zu haben, gegen dieselbe Person kumuliert werden dürfen, wenn man berücksichtigt, dass diese Regelung den Behörden, die für die Durchführung beider Verfahren zuständig sind, und den Gerichten nicht gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, die wirksame Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die Gesamtschwere aller kumulierten Maßnahmen im Verhältnis zur Schwere der konkreten Zuwiderhandlung sicherzustellen?
2. Falls die Anwendbarkeit von Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 der Charta im vorliegenden Fall nicht bejaht wird, sind Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersteuersystem und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dann dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 186 Abs. 1 ZDDS [Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz)] entgegenstehen, die wegen einer Tat, die darin besteht, den Verkauf von Waren nicht registriert und nicht mittels Ausstellung eines Belegs über den Verkauf aufgezeichnet zu haben, gegen dieselbe Person neben der Verhängung einer Vermögenssanktion nach Art. 185 Abs. 2 ZDDS die Anordnung der Verwaltungszwangsmaßnahme „Versiegelung von Geschäftsräumen“ für eine Dauer bis zu 30 Tagen vorsieht?
3. Ist Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie vom nationalen Gesetzgeber zur Gewährleistung des Interesses nach Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersteuersystem eingeführten Maßnahmen wie der vorläufigen Vollstreckung der Verwaltungszwangsmaßnahme „Versiegelung von Geschäftsräumen“ für eine Dauer bis zu 30 Tagen zum Schutz eines vermuteten öffentlichen Interesses nicht entgegensteht, wenn sich der gerichtliche Rechtsschutz dagegen auf die Beurteilung eines entgegengesetzten vergleichbaren privaten Interesses beschränkt?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am
22. Februar 2021 — Strafverfahren gegen IR**

(Rechtssache C-105/21)

(2021/C 163/22)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Angeklagter

IR

Vorlagefragen

1. Stünde es in Einklang mit Art. 6 der Charta in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Abs. 2 sowie Abs. 1 Buchst. c EMRK, mit Art. 47 der Charta, dem Freizügigkeitsrecht, dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, wenn die ausstellende Justizbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 keinerlei Anstrengungen unternähme, die gesuchte Person über die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für ihre Festnahme und über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Haftbefehl zu unterrichten, während sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats befindet?

2. Falls ja: Verlangt der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht von der ausstellenden Justizbehörde, diese Unterrichtung zu unterlassen, und verlangt er von der ausstellenden Justizbehörde zudem, falls die gesuchte Person die Aufhebung des nationalen Haftbefehls trotz dieser fehlenden Unterrichtung beantragt, diesen Antrag erst nach der Übergabe der gesuchten Person in der Sache zu prüfen?
3. Welche rechtlichen Maßnahmen des Unionsrechts sind für die Durchführung einer solchen Unterrichtung geeignet?

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2021 von Oriol Junqueras i Vies gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2020 in der Rechtssache T-24/20, Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache C-115/21 P)

(2021/C 163/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Oriol Junqueras i Vies (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den in der Rechtssache T-24/20 ergangenen Beschluss der Sechsten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Dezember 2020 für nichtig zu erklären und aufzuheben;
- seine Klage in vollem Umfang für zulässig zu erklären;
- das Verfahren nach Feststellung der Zulässigkeit der Klage an die Sechste Kammer des Gerichts der Europäischen Union zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuverweisen;
- das Europäische Parlament zur Tragung der Kosten des Verfahrens, in dem die Einrede der Unzulässigkeit erhoben wurde, und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens: Rechtsfehlerhafte Auslegung und Anwendung der Art. 13 Abs. 3 und 7 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) ⁽¹⁾. Es liege kein Entzug des Mandats vor, sondern die Anwendung eines nicht nachgewiesenen Unvereinbarkeitsgrundes gemäß Art. 7 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976). Das Europäische Parlament habe weder den Entzug des Mandats von Herrn Junqueras noch das Vorliegen eines Unvereinbarkeitsgrundes nach Art. 7 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) zur Kenntnis nehmen können, da weder das eine noch das andere vorliege; durch die „Kenntnisnahme“ verleihe das Europäische Parlament einer Entscheidung Rechtswirkungen, die es nicht habe treffen dürfen, und die zu einer anfechtbaren Handlung nach Art. 263 AEUV werde, die die Rechte von Herrn Junqueras verletze (insbesondere Art. 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [im Folgenden: Charta] und Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU).

Zweitens: Rechtsfehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung [des Europäischen Parlaments]. Mit dem angefochtenen Beschluss werde rechtsfehlerhaft festgestellt, dass das Europäische Parlament nicht befugt sei, die Anerkennung der Unvereinbarkeitsgründe nach diesem Artikel zu verweigern. Durch die Nichtanwendung von Art. 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung sei die Entscheidung des Europäischen Parlaments eine Entscheidung, die die Rechtsstellung von Herrn Junqueras verändere und seine Rechte (sowohl nach Art. 39 der Charta als auch nach Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU) beeinträchtige. Daher sei der angefochtene Beschluss, in dem festgestellt werde, dass diese Entscheidung nicht gemäß Art. 263 AEUV anfechtbar sei, rechtsfehlerhaft.

Drittens: Rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 8 und 12 des Europäischen Wahlakts (1976) und von Art. 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung, da der Unvereinbarkeitsgrund, der auf Herrn Junqueras angewandt werde, sich nicht auf das Wahlverfahren beziehe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Staat einen solchen Unvereinbarkeitsgrund im Rahmen des Wahlverfahrensrechts nach dem Europäischen Wahlakt (1976) begründen könne. Der Beschluss sei rechtsfehlerhaft, soweit darin nicht festgestellt worden sei, dass Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung gegen Art. 39 der Charta (beide Absätze), Art. 41 der Charta (Abs. 1 und 2) und Art. 21 der Charta (Abs. 2) verstießen, da sie in einer Art. 52 Abs. 1 und 3 der Charta zuwiderlaufenden Weise Einschränkungen der Rechte begründen. Der Beschluss sei insofern fehlerhaft, als er nicht berücksichtige, dass die Charta innerhalb der Normenhierarchie auf den Rang des Primärrechts der Europäischen Union erhoben sei. Dadurch, dass mit der angefochtenen Handlung Vorschriften angewandt worden seien, die gegen die Charta verstießen, stelle sie offenkundig eine gemäß Art. 263 AEUV anfechtbare Entscheidung mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Herrn Junqueras dar; der angefochtene Beschluss sei deshalb rechtsfehlerhaft. **Hilfsweise** hätte der Beschluss eine Auslegung in Einklang mit den durch die Charta geschützten Rechten und der Rechtsprechung des Gerichtshof in Einklang stehende Auslegung von Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung vornehmen müssen, wobei auch die außergewöhnlichen Umstände des konkreten Falls und die dem Europäischen Parlament bereits vorliegenden Informationen zu berücksichtigen gewesen wären. Der angefochtene Beschluss sei insoweit rechtsfehlerhaft, als darin nicht berücksichtigt worden sei, dass man im vorliegenden Fall sehr wohl zu dem Ergebnis hätte gelangen können, dass eine Fehlerhaftigkeit gemäß Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung vorgelegen habe, die das Europäische Parlament berechtigt hätte, sich zu weigern, das Freiwerden des Sitzes festzustellen oder den angewandten Unvereinbarkeitsgrund anzuerkennen. Der angefochtene Beschluss sei daher rechtsfehlerhaft, weil es sich bei der angefochtenen Handlung um eine Entscheidung mit Rechtswirkungen für Herrn Junqueras handele, die gemäß Art. 263 AEUV anfechtbar sei.

Viertens: Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft, soweit darin festgestellt worden sei, dass eine Initiative des Präsidenten des Europäischen Parlaments nach Art. 8 der Geschäftsordnung nicht gemäß dem Unionsrecht bindend sei. Die Rechtsordnung müsse als Ganzes ausgelegt werden, und Art. 39 der Charta (der nach Art. 51 Abs. 1 der Charta für Mitgliedstaaten verbindlich sei), die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU sowie Art. 6 der Geschäftsordnung begründeten die Verpflichtung, die Rechte von Herrn Junqueras zu achten, wenn der Mitgliedstaat nach Art. 8 der Geschäftsordnung vom Präsidenten des Europäischen Parlaments über die Situation unterrichtet werde. Im angefochtenen Beschluss werde der Fall zu Unrecht so ausgelegt, dass keine besonderen Umstände vorlägen, die dazu führten, dass die Untätigkeit des Europäischen Parlaments eine anfechtbare Handlung sei (mehrere vorherige Anträge auf den Schutz der Immunität von Herrn Junqueras, die unbeachtet geblieben seien, und vor allem ein Urteil des Gerichtshofs, das seinen Status als gewähltes [Mitglied des Europäischen Parlaments] anerkenne und es erlaube, eine Verletzung seiner Rechte durch das Fehlen eines Antrags auf Aufhebung seiner Immunität festzustellen). Der angefochtene Beschluss stelle zu Unrecht fest, dass die Ablehnung der Bearbeitung eines dringlichen Schutzantrags nach Art. 8 der Geschäftsordnung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine Entscheidung sei, die Herrn Junqueras Rechtswirkungen im Hinblick auf den Schutz seiner Immunität verwehre, und sei deshalb nach Art. 263 AEUV anfechtbar.

(¹) ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2021 von PlasticsEurope gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-207/18, PlasticsEurope/ECHA

(Rechtssache C-119/21 P)

(2021/C 163/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PlasticsEurope (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Cana, Rechtsanwältin E. Mullier)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Chemikalienagentur, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, ClientEarth

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-207/18 aufzuheben;
- die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären;

- hilfsweise die Rechtssache zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerin an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen, inklusive derer der Streithelfer.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Der der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingeräumte Beurteilungsspielraum bei der Bewertung von Stoffen zur Einstufung als besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Art. 57 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾ (REACH-Verordnung) könne nicht dahin ausgelegt werden, dass die ECHA völlig frei und unanfechtbar offensichtliche Fehler bei der Auswahl und Bewertung „wissenschaftlicher Erkenntnisse“ gemäß Art. 57 Buchst. f begehen könne. Dies habe das Gericht jedoch anerkannt, indem es entschieden habe, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler nur dann festgestellt werden könne, wenn die ECHA zu Unrecht eine zuverlässige wissenschaftliche Studie völlig missachtet hätte, bei deren Berücksichtigung sich die Gesamtwürdigung der Beweise derart geändert hätte, dass der endgültige Beschluss nicht mehr plausibel gewesen wäre. Das Gericht habe ferner anerkannt, dass sich die ECHA auf die Ergebnisse unzuverlässiger wissenschaftlicher Studien stützen können und deren geringe Zuverlässigkeit ihre Berücksichtigung nicht ausschließe. Das Gericht sei sogar noch weitergegangen und habe das Berufen auf unzuverlässige und kaum aussagekräftige wissenschaftliche Studien zugelassen, wenn ihre Ergebnisse die angefochtene Hypothese der ECHA über die angeblich gefahrenrelevante Eigenschaft des Stoffes stützten. Damit habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und den Grundsatz der höchsten wissenschaftlichen Fachkompetenz verkannt.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung falsch ausgelegt sowie gegen das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verstoßen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zum Erfordernis des Nachweises, dass der Stoff Wirkungen habe, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen von auf der Grundlage von Art. 57 Buchst. a bis e der REACH-Verordnung ermittelten Stoffen falsch ausgelegt habe.
3. Das Gericht habe bei der Beweiswürdigung in Bezug auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zur Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Studien einen Rechtsfehler begangen und ihm vorgelegte Beweise verfälscht.
4. Mit der Annahme, dass die von der ECHA vorgenommene Würdigung wissenschaftlicher Beweise durch das Vorsorgeprinzip gestützt werde, habe das Gericht dieses Prinzip falsch ausgelegt und daher einen Rechtsfehler begangen.
5. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass Zwischenprodukte von der Ermittlung nach Art. 57 und 59 der REACH-Verordnung nicht ausgenommen seien, da diese Bestimmungen nur die inhärenten Eigenschaften eines Stoffes betreffen und nicht seine Verwendung (die auch berücksichtigen würde, ob der Stoff ein Zwischenprodukt ist oder nicht), und dass dieses Vorgehen der ECHA nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von International Skating Union gegen das Urteil des
Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-93/18,
International Skating Union/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-124/21 P)

(2021/C 163/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: International Skating Union (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Mark Jan Hendrik Tuitert, Niels Kerstholt und European Elite Athletes Association

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache International Skating Union/Kommission (T-93/18) aufzuheben, soweit die Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen wurde,
- den Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2017 in der Sache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion für nichtig zu erklären, und
- der Kommission sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen Art. 263 AEUV und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 101 AEUV verstoßen, indem es festgestellt habe, dass die Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion (ISU) eine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs darstellten.

Teil 1: Das Gericht habe das Vorbringen der Rechtsmittelführerin nicht geprüft, mit dem sie die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts beanstandet habe, auf den, wie in dem Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2017 in der Sache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion (im Folgenden: angefochtener Beschluss) dargelegt, die Feststellung einer bezweckten Beschränkung des Wettbewerbs gestützt worden sei.

Das gesamte Vorbringen der Rechtsmittelführerin, mit dem sie die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts, auf den die Feststellung in Art. 1 des angefochtenen Beschlusses gestützt worden sei, wonach die ISU mit der „Verabschiedung und Durchsetzung“ der Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe, sei zu Unrecht entweder als nicht schlüssig oder unerheblich zurückgewiesen oder schlicht nicht beachtet worden.

Teil 2: Das Gericht habe die in der Rechtssache fragliche Beschränkung des Wettbewerbs neu definiert und dabei gegen seine Verpflichtung verstoßen, die Begründung der Kommission nicht mit seiner eigenen zu ersetzen. Es habe unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 101 AEUV die von der Kommission in Abschnitt 8.5 des angefochtenen Beschlusses erörterten Gesichtspunkte fälschlicherweise als maßgeblich für die Feststellung einer bezweckten Beschränkung des Wettbewerbs erachtet.

Anstatt die in dem angefochtenen Beschluss festgestellte Zuwiderhandlung zu prüfen, habe das Gericht eine neue bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs konstruiert, die es aus 1.) einer abstrakten Lesart der ISU-Zulassungsbestimmungen losgelöst von jeglicher Prüfung ihrer praktischen Anwendung und 2.) von der Kommission in Abschnitt 8.5 des angefochtenen Beschlusses erörterten Gesichtspunkten, die nicht Teil der in dem Beschluss festgestellten bezweckten Zuwiderhandlung seien (Abschnitt 8.3), gefolgert habe.

Teil 3: Das Gericht habe Rechtsfehler bei der Analyse der vier Gesichtspunkte begangen, auf die sich die Kommission bei ihrer Feststellung, dass die ISU-Zulassungsbestimmungen eine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs darstellten, gestützt habe.

Der Inhalt der Zulassungsbestimmungen: Die Höhe der Sanktionen, mit denen die Zulassungsbestimmungen durchgesetzt werden, lasse nicht darauf schließen, dass die Zulassungsbestimmungen eine bezweckte Beschränkung darstellen. Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb aufgrund von Sanktionen gebe es nur dann, wenn die Weigerung, eine Veranstaltung zuzulassen, nicht gerechtfertigt sei. Die Höhe der Sanktionen als solche sage nichts über den Inhalt der Bestimmungen aus.

Die Ziele der ISU-Zulassungsbestimmungen: Das Gericht hätte aus seiner Feststellung, dass mit den ISU-Vorabgenehmigungsregelungen ein rechtmäßiges Ziel verfolgt werde, folgern müssen, dass die ISU-Zulassungsbestimmungen keine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs darstellen können.

Der rechtliche und wirtschaftliche Kontext der ISU-Zulassungsbestimmungen: Das Gericht habe *Cartes Bancaires* (C-67/13) falsch ausgelegt, indem es den Umstand, dass alle Eiskunstlaufveranstaltungen Dritter von der ISU genehmigt worden seien, mit der Begründung als unerheblich angesehen habe, dass keine „Wechselwirkungen“ zwischen dem Eiskunstlaufmarkt und dem relevanten Eisschnelllaufmarkt bestünden.

Die Absicht der ISU, den Wettbewerb zu beschränken: Der Umstand, dass eine Absicht keine absolute Voraussetzung bei der Prüfung einer „bezweckten“ Beschränkung sei, habe es dem Gericht nicht erlaubt, das Vorbringen der Rechtsmittelführerin als nicht stichhaltig zurückzuweisen, mit dem sie die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts, der in den Erwägungsgründen 175-178 des angefochtenen Beschlusses dargelegt sei, beanstandet habe, auf den die Kommission ihre Feststellung gestützt habe, dass die ISU durch die Verabschiedung und Durchsetzung der Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei rechtsfehlerhaft nicht auf den vierten Klagegrund der Rechtsmittelführerin eingegangen, wonach die Entscheidung der ISU, die Veranstaltung Dubai Icederby 2014 nicht zu genehmigen, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV falle, da mit dieser Entscheidung ein legitimes Ziel im Einklang mit dem Ethik-Kodex der ISU, der jegliche Form der Unterstützung von Wetten verbiete, verfolgt worden sei.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Klagegrund der Rechtsmittelführerin als abstrakte Erörterung der Rechtmäßigkeit des Ziels, die Integrität des Eisschnelllaufsports zu schützen, falsch dargestellt habe. Dieser Klagegrund habe sich gegen die Weigerung der Kommission gerichtet, anzuerkennen, dass die ethischen Bedenken der ISU gegen das Konzept von Eisschnelllaufwettbewerben in Verbindung mit Wetten vor Ort, das bei der Veranstaltung in Dubai vorgestellt werden sollte, berechtigt gewesen seien. Das Gericht habe die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise nicht beachtet, insbesondere den Bericht über die Debatte in der koreanischen Nationalversammlung, die dieses Konzept angesichts des hohen Risikos von Manipulationen abgelehnt und somit bestätigt habe, dass die ethischen Bedenken der ISU berechtigt gewesen seien. Das Icederby von Dubai sei die einzige Eislaufveranstaltung eines Dritten, die nach den ISU-Vorabgenehmigungsregelungen nicht genehmigt worden sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von American Airlines, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-430/18, American Airlines/Kommission

(Rechtssache C-127/21 P)

(2021/C 163/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: American Airlines, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Poitras, J. Ruiz Calzado, J. Wileur)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Delta Air Lines, Inc.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2018) 2788 final der Kommission vom 30. April 2018 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache gegebenenfalls an das Gericht zur erneuten Prüfung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission ihre eigenen und die Kosten der Rechtsmittelführerin sowohl für dieses Verfahren als auch für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen;
- jede andere Maßnahme zu erlassen, die der Gerichtshof für zweckmäßig erachtet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin als einzigen Rechtsmittelgrund geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es der fehlerhaften Rechtsauslegung durch die Kommission gefolgt sei, wonach das Kriterium der „angemessenen Nutzung“ in Klausel 1.10 der American-US Airways Fusions-Verpflichtungszusagen (im Folgenden: Verpflichtungszusagen) nur das „Nichtvorliegen eines Fehlgebrauchs“ bedeute. Dadurch habe das Urteil unrichtigerweise den Beschluss C(2018) 2788 final der Kommission vom 30. April 2018 bestätigt, mit dem Delta Air Lines angestammte Rechte zuerkannt worden seien (Sache M.6607 US Airways/American Airlines).

Der Rechtsmittelgrund umfasst drei Teile:

- 1 Im ersten Teil bezieht sich die Rechtsmittelführerin auf die korrekte juristische Vorgehensweise bei der Auslegung des Kriteriums der „angemessenen Nutzung“ für die Zuerkennung von angestammten Rechten nach Klausel 1.10 der Verpflichtungszusagen und legt dar, dass das Gericht mit der von ihm gewählten Auslegung einen Rechtsfehler begangen habe.
- 2 Im zweiten Teil macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht zudem einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Würdigung der Kommission, nach der „angemessene Nutzung“ lediglich „Nichtvorliegen eines Fehlgebrauchs“ bedeute, übernommen habe und dadurch Deltas Versäumnis, 470 Abhilfe-Zeitnischen zu betreiben, akzeptiert habe.
- 3 Im dritten Teil erläutert die Rechtsmittelführerin die weiteren Rechtsfehler des Urteils bei der Auslegung der Klausel 1.9 der Verpflichtungszusagen (insbesondere der Wendung „im Einklang mit dem Angebot“), die auf einer fehlerhaften juristischen Analyse des Formblatts RM beruhen sollen.

Klage, eingereicht am 5. März 2021 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission

(Rechtssache C-144/21)

(2021/C 163/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, C. Ionescu Dima, M. Menegatti)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Abs. 1 und 5 sowie Art. 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 für nichtig zu erklären, soweit sie die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) der Zulassungsnummern REACH/20/18/0 bis REACH/20/18/27 des Durchführungsbeschlusses C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 betreffen, mit dem die Zulassung für einen bestimmten Teil der Verwendungen von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (Chemservice GmbH u. a.) erteilt wird;
- hilfsweise, den Durchführungsbeschluss C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem er geltend macht, der angefochtene Beschluss sei unter Verletzung der in Art. 60 Abs. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen ergangen und sei daher insoweit für nichtig zu erklären, als er die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) der Zulassungsnummern REACH/20/18/0 bis REACH/20/18/27 des Durchführungsbeschlusses C(2020)8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 betreffe. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Zulassungen im angefochtenen Beschluss für Verwendung 6 der Zulassungsnummern REACH/20/18/28 bis REACH/20/18/34 so untrennbar mit den Zulassungen für andere Verwendungen verknüpft seien, dass es nicht möglich sei, die für die Verwendungen 2, 4 und 5 (sowie für Verwendung 1 in Bezug auf die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5) gewährten Zulassungen aus dem angefochtenen Beschluss herauszulösen, müsse der Beschluss insgesamt für nichtig erklärt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — ViaSat/Kommission

(Rechtssache T-245/17) ⁽¹⁾

(Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Elektronische Kommunikationsnetze und – dienste – Harmonisierte Nutzung des 2-GHz-Frequenzspektrums – Europaweite Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste [MSS] erbringen – Entscheidung 2007/98/EG – Harmonisiertes Verfahren zur Auswahl der Betreiber – Genehmigungen für die ausgewählten Betreiber – Entscheidung Nr. 626/2008/EG – Aufforderung zum Tätigwerden – Fehlende Aufforderung – Stellungnahme der Kommission – Unzulässigkeit – Weigerung, tätig zu werden – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Zuständigkeit der Kommission)

(2021/C 163/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ViaSat, Inc. (Carlsbad, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Righini, J. Ruiz Calzado, P. de Bandt, M. Gherghinaru und L. Panepinto)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, L. Nicolae und V. Di Bucci)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman), Eutelsat SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. de la Brosse und C. Barraco-David)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: EchoStar Mobile Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: A. Robertson, QC), Inmarsat Ventures Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spontoni, B. Amory und É. Barbier de La Serre sowie A. Howard, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission im Rahmen der harmonisierten Anwendung der Regeln im Bereich der Erbringung von Satellitenmobilfunkdiensten (MSS) im 2-GHz-Frequenzband das Ergreifen bestimmter Maßnahmen rechtswidrig unterlassen hat, und hilfsweise Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Schreiben der Kommission vom 14. und vom 21. Februar 2017, mit denen sie auf die Aufforderung der Klägerin zum Tätigwerden geantwortet hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ViaSat, Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Eutelsat SA, das Königreich der Niederlande, die EchoStar Mobile Ltd und die Inmarsat Ventures Ltd tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 3.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Ayuntamiento de Quart de Poblet/Kommission**(Rechtssache T-539/18) ⁽¹⁾**

(Schiedsklausel – Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation [2007-2013] – Verträge „Highly scalable Deployment model of Inclusive E-Govern“ [DIEGO] und „Speeding Every European Digital“ [SEED] – Belastungsanzeigen – Förderfähige Kosten – Kostennachweis – Zuverlässigkeit der Aufgabenverzeichnisse für die Projekte)

(2021/C 163/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ayuntamiento de Quart de Poblet (Quart de Poblet, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Sanchis Piqueras und J. A. Rodríguez Pellitero)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und M. Ilkova)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV im Wesentlichen auf Feststellung des Nichtbestehens der vertraglichen Forderungen, die die Kommission aus den Finanzhilfvereinbarungen DIEGO und SEED gegen den Kläger zu haben behauptet

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ayuntamiento de Quart de Poblet trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Kerry Luxembourg/EUIPO — Ornua (KERRYMAID)**(Rechtssache T-693/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke KERRYMAID – Ältere Unionsbildmarke Kerrygold – Relatives Eintragungshindernis – Geografische Angabe – Dominierender Bestandteil – Friedliche Koexistenz – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift)

(2021/C 163/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kerry Luxembourg Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Traub und I. Connor, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ornua Co-operative Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri und Rechtsanwältin A. Sanz Cerralbo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2019 (Sache R 2473/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kerry Luxembourg und Ornua

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kerry Luxembourg Sàrl trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Ornua Co-operative Ltd entstanden sind.

(¹) ABL C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — FI/Kommission

(Rechtssache T-694/19) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Überlebender Ehegatte – Hinterbliebenenversorgung – Art. 18, 19 und 20 von Anhang VIII des Statuts – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit)

(2021/C 163/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und T. Bohr)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Van Pottelberge und J. Steele) sowie Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 8. März und 1. April 2019, mit denen der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung an den Kläger zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 8. März 2019 und vom 1. April 2019, mit denen der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung an FI zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von FI.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Liga Nacional de Fútbol Profesional/EUIPO (El Clasico)

(Rechtssache T-809/19) (¹)

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke El Clasico – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 163/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Liga Nacional de Fútbol Profesional (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Casas Feu und C. J. Riesco Losa)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und A. Crawcour)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2019 (Sache R 1966/2018-2) über die mit Benennung der Europäischen Union erfolgte internationale Registrierung der Bildmarke El Clasico

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Liga Nacional de Fútbol Profesional trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Bezos Family Foundation/EUIPO — SNCF Mobilités (VROOM)

(Rechtssache T-56/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VROOM – Ältere nationale Wortmarke POP & VROOM – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 163/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bezos Family Foundation (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Klett sowie Rechtsanwältinnen M. Schaffner und M. Lambert Maillard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SNCF Mobilités, établissement public à caractère industriel et commercial (Saint-Denis, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2019 (Sache R 1288/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen SNCF Mobilités und der Bezos Family Foundation

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bezos Family Foundation trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Sonova/EUIPO — Digitmarket (B-Direct)**(Rechtssache T-61/20) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke B-Direct – Ältere Unionsbildmarke bizdirect – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 163/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sonova AG (Stäfa, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Sabellek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea und A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Digitmarket — Sistemas de Informação SA (Maia, Portugal))

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2019 (Sache R 88/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Digitmarket — Sistemas de Informação und Sonova

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sonova AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ LONDON)**(Rechtssache T-66/20) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ LONDON – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 163/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hauz 1929 Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lyberis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Houzz, Inc. (Palo Alto, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2019 (Sache R 884/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Houzz und Hauz 1929

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hauz 1929 Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 23.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ NEW YORK)**(Rechtssache T-67/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ NEW YORK – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 163/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Hauz 1929 Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lyberis)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Houzz, Inc. (Palo Alto, Kalifornien, Vereinigte Staaten)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2019 (Sache R 886/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Houzz und Hauz 1929

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hauz 1929 Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 23.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Hauz 1929/EUIPO — Houzz (HAUZ EST 1929)**(Rechtssache T-68/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HAUZ EST 1929 – Ältere Unionswortmarke HOUZZ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 163/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Hauz 1929 Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lyberis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Houzz, Inc. (Palo Alto, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2019 (Sache R 885/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Houzz und Hauz 1929

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hauz 1929 Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 23.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Puma/EUIPO — CAMäleon (PUMA-System)

(Rechtssache T-71/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PUMA-System – Ältere Unionsbildmarken PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 163/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: CAMäleon Produktionsautomatisierung GmbH (Dettenhausen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2019 (Sache R 404/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Puma und CAMäleon Produktionsautomatisierung

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. November 2019 (Sache R 404/2019-1) wird insoweit aufgehoben, als die Beschwerdekammer die Beschwerde der Puma SE zurückgewiesen hat, soweit die Anmeldung des Wortzeichens PUMA-System als Unionsmarke folgende Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9, 16 und 42 im Sinne des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in seiner revidierten und geänderten Fassung erfasst:

— Klasse 7: „Kraftschrauber“;

— Klasse 9: „Computerhardware“, „Computer“, „Datenverarbeitungsgeräte und Computer“, „Peripheriegeräte für Computer“, „An Computer angepasste Peripheriegeräte“, „Magnetdatenträger und optische Datenträger“, „Drucker für Computer“, „Wärmedetektoren“ und „Messinstrumente“;

- Klasse 16: „Kataloge in Bezug auf Computersoftware“, „Bedienungshandbücher für Computersoftware“, „Bedienungsanleitungen“, „Bedienungsanleitungen für PCs, Mobiltelefone und PDAs“ und „Bücher“;
- Klasse 42: „Aktualisierung und Pflege von Computersoftware und Computerprogrammen“, „Konfigurieren von Computerhardware mittels Software“, „Konfiguration von Computernetzwerken mittels Software“, „Konfiguration von Computersoftware“, „Computerhardware- und -softwareberatungsdienstleistungen“ und „Technischer Support im Softwarebereich“.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Puma und das EUIPO tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 114 vom 6.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2021 — Golvabia Innovation/EUIPO (MaxWear)

(Rechtssache T-99/20) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MaxWear – Absolutes Eintragungshindernis –
Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 163/39)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Golvabia Innovation AB (Anderstorp, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Thorbjörnsson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: T. von Schantz und J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2019 (Sache R 888/2019-1) über die Anmeldung des Wortzeichens MaxWear als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Golvabia Innovation AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 129 vom 20.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2021 — Brand IP Licensing/EUIPO — Facebook (lovebook)

(Rechtssache T-728/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Zurücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2021/C 163/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Brand IP Licensing Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: J. MacKenzie, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Facebook, Inc. (Menlo Park, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Y. Zhou, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2018 (Sache R 2279/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Facebook und Brand IP Licensing

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Brand IP Licensing und die Facebook, Inc. tragen ihren eigenen Kosten und die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 54 vom 11.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Frutas Tono/EUIPO — Agrocazalla (Marién)

(Rechtssache T-587/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Streitbeitritt der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer – Einreichung der Klagebeantwortung nach Fristablauf – Nichtzulassung zur Streithilfe nach Art. 173 Abs. 1 der Verfahrensordnung – Nichtigerklärung der älteren Wortmarke, die der angefochtenen Entscheidung als Grundlage dient – Erledigung)

(2021/C 163/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Frutas Tono, SL (Benifairó de la Valldigna, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Cañizares Doménech)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Agrocazalla, SL (Lorca, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juni 2019 (Sache R 171/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Agrocazalla und Frutas Tono

Tenor

1. Die Agrocazalla, SL wird nicht als Streithelferin zum Verfahren zugelassen.
2. Agrocazalla trägt ihre eigenen Kosten.
3. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 363 vom 28.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 5. März 2021 — Aquind u. a./Kommission**(Rechtssache T-885/19) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Energie – Transeuropäische Energieinfrastruktur – Verordnung [EU] Nr. 347/2013 – Übertragung von Befugnissen auf die Kommission – Art. 290 AEUV – Delegierter Rechtsakt zur Änderung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse – Natur der Handlung während der Frist, innerhalb deren das Parlament und der Rat Einwände erheben können – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2021/C 163/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Aquind Ltd (Wallsend, Vereinigtes Königreich), Aquind Energy Sàrl, (Luxemburg, Luxemburg), Aquind SAS (Rouen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Goldberg, C. Davis und J. Bille, Solicitors, sowie Rechtsanwalt E. White)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, Y. Marinova und B. De Meester)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, D. Klebs, S. Heimerl und S. Costanzo), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Ruiz Sánchez), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, C. Mosser und A. Daniel)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/389 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. 2020, L 74, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Aquind Ltd, die Aquind Energy Sàrl und die Aquind SAS tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission einschließlich derjenigen, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2021 — NEC OncoImmunity/EASME**(Rechtssache T-132/20) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Finanzhilfsvereinbarung – Kündigungsschreiben – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann – Unzulässigkeit – Verordnung [EU] Nr. 1290/2013 – Auslaufen des KMU-Status)

(2021/C 163/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NEC OncoImmunity AS (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Nordby, R. Bråthen und O. Brouwer)

Beklagte: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) (Prozessbevollmächtigte: G. Niddam und A. Galea als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der angeblich im Schreiben der EASME Nr. Ares (2019) 7905893 vom 23. Dezember 2019 enthaltenen Entscheidung über die Kündigung der im Zuge des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) geschlossenen Finanzhilfevereinbarung und hilfsweise Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass gegen die Bestimmungen der genannten Vereinbarung verstoßen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die NEC OncoImmunity AS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 11.5.2020.

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2021 — Vulkano Research and Development/EUIPO — Ega (EGA Master)

(Rechtssache T-135/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung)

(2021/C 163/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vulkano Research and Development, SL (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt V. Wellens und Rechtsanwältin C. Schellekens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ega sp. z o.o. sp.k. (Starogard Gdański, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Błach Morysińska und Rechtsanwalt K. Dobrowolski)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2019 (Sache R 1038/2018-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Ega und Vulkano Research and Development

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Vulkano Research and Development, SL und die Ega sp. z o.o. sp.k. tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 11.5.2020.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2021 — KG/Parlament**(Rechtssache T-251/20) ⁽¹⁾*****(Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Anwendung des Berichtigungskoeffizienten bei der Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche – Weigerung, zum Antrag der Klägerin Stellung zu nehmen – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)***

(2021/C 163/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: T. Lazian und I. Terwinghe)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung des Schreibens des Parlaments vom 30. August 2019, mit dem dieses den Erlass einer Entscheidung betreffend die Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten bei der künftigen Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin verweigert hat, und der Entscheidung, mit der die gegen dieses Schreiben eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. Februar 2021 — Ultrasun/EUIPO (ULTRASUN)**(Rechtssache T-437/20) ⁽¹⁾*****(Aufhebungsklage – Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke ULTRASUN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2021/C 163/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ultrasun AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2020 (Sache R 1453/2019-4) über die Anmeldung des Wortzeichens ULTRASUN als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Ultrasun AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Symrise/ECHA

(Rechtssache T-655/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Stoff 2-Ethylhexylsalicylat – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Informationen, die Tierversuche erfordern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 163/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

Antragsgegnerin: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: W. Broere, N. Knight und M. Heikkilä)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen dahin, dass zum einen die Vollziehung der Entscheidung A-010-2018 der Widerspruchskammer der ECHA vom 18. August 2020 betreffend das Registrierungsdossier der Klägerin für 2-Ethylhexylsalicylat ausgesetzt wird und zum anderen die Frist für die Mitteilung der Testergebnisse um die Dauer der Aussetzung verlängert wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Kassl (STUDIO KASSL)

(Rechtssache T-7/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Zurücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2021/C 163/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Kassl Holding BV (Amsterdam, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Oktober 2020 (Sache R 880/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen El Corte Inglés und Kassl

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 62 vom 22.2.2021.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2020 — Kirimova/EUIPO

(Rechtssache T-727/20)

(2021/C 163/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nigar Kirimova (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parassina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des Exekutivdirektors des EUIPO vom 30. September 2020 aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, sie gemäß Art. 120 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (¹) (im Folgenden: UMVO) vom Erfordernis bezüglich der Staatsangehörigkeit zu befreien;
- dem EUIPO aufzugeben, sie gemäß Art. 120 UMVO in die Liste der zugelassenen Vertreter einzutragen;
- dem EUIPO sämtliche Kosten und Ausgaben aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung Nr. ER 93419-2020 des Exekutivdirektors des EUIPO vom 30. September 2020 über ihren Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Art. 120 UMVO und auf Befreiung gemäß Art. 120 Abs. 4 Buchst. b UMVO.

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit;
2. Verstoß gegen Art. 120 Abs. 4 UMVO wegen des Versäumnisses, diese Vorschrift im Licht der wesentlichen Grundsätze der Europäischen Union und des grundlegenden Diskriminierungsverbots auszulegen und anzuwenden;
3. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung durch Ermessensmissbrauch;
4. Verstoß gegen die Art. 94 und 97 UMVO durch Verletzung des Rechts auf Anhörung;
5. fehlerhafte Würdigung der den Antrag stützenden Beweismittel.

(¹) ABL 2017, L 154, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2021– Rumänien/Kommission**(Rechtssache T-33/21)**

(2021/C 163/50)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien*Kläger:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: E. Gane und L. Bațagoi)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (¹) teilweise für nichtig zu erklären, soweit er Ausgaben in Höhe von insgesamt 18 717 475,08 Euro betrifft, die von der zugelassenen Zahlstelle Rumäniens getätigt und im Rahmen des ELER gemeldet wurden und bei denen es sich um eine pauschale Finanzkorrektur (25 %) für Zahlungen in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019 für die Maßnahme 215, Teilmaßnahme 1a, des Nationalen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (NPER) 2007-2013 handelt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die sich aus Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2012 ergebende Befugnis zum Ausschluss von Beträgen aus der Unionsfinanzierung unter Verstoß gegen die Art. 76 bis 78 der Verordnung Nr. 1605/2002, gegen Art. 40 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005, gegen Art. 12 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 907/2014 sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung rechtswidrig ausgeübt.
 - Nachdem die Kommission die Berechnungsmethode für die Zahlungen im Rahmen der Teilmaßnahme 1a und das Ergebnis hieraus durch Erlass des Durchführungsbeschlusses C(2012)3529 final zur Genehmigung der Überarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Rumäniens für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 akzeptiert habe, hätte sie die Verantwortung übernehmen müssen, als diese nach einer späteren Prüfung als mit Art. 40 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 unvereinbar eingestuft worden sei.
 - Außerdem habe die Kommission nach Durchführung der Prüfungen zu Unrecht angenommen, dass die Berechnungsmethode für Zahlungen im Rahmen der Teilmaßnahme 1a zu einer Überkompensation der Begünstigten führe, und dadurch gegen Art. 40 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1698/2005 verstoßen.
 - Die Kommission habe bei der Bestimmung des Grundes für die Vornahme der Korrekturen und der Art der Korrekturen sowohl Art. 12 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 907/2014 als auch ihre eigenen Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen fehlerhaft angewandt.
 - Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission durch den Erlass des Durchführungsbeschlusses C(2012)3529 final sowohl bei den rumänischen Behörden als auch bei den Begünstigten berechnete Erwartungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Methode zur Berechnung der mit der Teilmaßnahme 1a zusammenhängenden Zahlungen und des Ergebnisses hieraus geschaffen habe.
 - Die Kommission habe durch ihr Verhalten, das sich in unterschiedlichen Standpunkten und in einer verspäteten Antwort an die rumänischen Behörden in einer Situation, die sie selbst herbeigeführt habe, geäußert habe, die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Die Kommission habe in Bezug auf die Teilmaßnahme 1a nicht hinreichend und angemessen dargelegt, warum eine angeblich fehlerhafte Berechnungsmethode einen Fall darstelle, der den in Art. 12 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 907/2014 geregelten Fällen entspreche, bzw. eine Unregelmäßigkeit im Sinne der Leitlinien der Kommission für die Berechnung von Finanzkorrekturen, und auch keine hinreichende und angemessene Begründung für ihre wechselnde Position zur rechtlichen Einstufung als angeblich fehlerhafte Berechnungsmethode geliefert.

(¹) ABl. 2020, L 390, S. 10.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2021 — Sistem ecologica/Kommission

(Rechtssache T-81/21)

(2021/C 163/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: „Sistem ecologica“ production, trade and services d.o.o. Srbac (Srbac, Bosnien und Herzegowina) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Diris sowie Rechtsanwälte D. Rjabykina und C. Kocks)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das OLAF es rechtswidrig unterlassen habe, in Bezug auf sie die durch die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, ihr den Beschluss, mit dem gegen sie individuell Ermittlungen oder eine Untersuchung eingeleitet worden sind, zuzustellen, sie über Ermittlungen oder Untersuchungen zu unterrichten, die geeignet waren, sie persönlich zu betreffen, und ihr Gelegenheit zu geben, zu allen sie betreffenden Tatsachen Stellung zu nehmen, bevor aus den Ermittlungen oder Untersuchungen Schlüsse gezogen werden, die sie individuell betreffen;
- den Beschluss des OLAF vom 25. November 2020, mit dem ihr Antrag auf Einsicht in die Untersuchungsakten abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des OLAF vom 25. November 2020, mit dem ihre Stellungnahmen vom 16. Oktober 2020 als Beschwerden angesehen wurden, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des OLAF vom 27. November 2020, mit dem ihre Beschwerden vom 16. Oktober 2020 abgewiesen wurden, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des OLAF vom 8. Dezember 2020, mit dem die gegen sie eingeleitete Untersuchung abgeschlossen wurde, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des OLAF vom 21. Dezember 2020, mit dem festgestellt wurde, dass ihre Beschwerden vom 14. Dezember 2020 nicht als Beschwerden angesehen werden, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die sie betreffenden Informationen und Daten und sämtliche relevanten Beweise, die an die nationalen Behörden weitergeleitet wurden, nicht verwertbare Beweise darstellen, u. a. der Bericht des OLAF vom 16. Januar 2020, die Mitteilung vom 9. Juni 2020 und der Abschlussbericht vom 8. Dezember 2020;
- festzustellen, dass die gemäß den genannten Beschlüssen durchgeführten Untersuchungsverfahren allesamt rechtswidrig sind;
- festzustellen, dass die Feststellungen, die aufgrund dieser Untersuchungen getroffen wurden, allesamt rechtswidrig sind;

- festzustellen, dass die den nationalen Behörden übermittelten Informationen allesamt rechtswidrig sind, u. a. die Mitteilung vom 9. Juni 2020 und der Abschlussbericht vom 8. Dezember 2020;
- die Kommission zu verurteilen, wegen des rechtswidrigen Verhaltens des OLAF für die entgangenen geschäftlichen Aktivitäten und den Verlust des Ansehens als vorläufig bezifferten Schadensersatz 3 026 388,74 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 15. Juni 2020 bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht vierzehn Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Unabhängigkeit von Untersuchungen des OLAF.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit.
3. Verletzung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten.
4. Verletzung des Rechts auf Information gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 ⁽¹⁾.
5. Verletzung des Rechts, gehört zu werden, bevor eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird.
6. Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.
7. Verstoß gegen die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gemäß Art. 10 der Verordnung Nr. 883/2013.
8. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta (Verletzung des Rechts auf Zugang zu den Akten) und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
9. Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾.
10. Verstoß gegen den Grundsatz der Sorgfaltspflicht.
11. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
12. Verletzung ihrer Verteidigungsrechte.
13. Nichtigerklärung der Beschlüsse des OLAF.
14. Außervertragliche Haftung des OLAF für den ihr entstandenen Schaden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. 2013, L 248, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Primagra/Kommission

(Rechtssache T-101/21)

(2021/C 163/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Primagra a.s. (Milín, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Sobolová und O. Billard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verbot, Zuschüsse zu verteilen, das mit dem Schreiben der Beklagten vom 22. Oktober 2020, ARES (2020) 5759350, verhängt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Grundrechte der Klägerin seien unmittelbar und mittelbar durch die Beklagte verletzt worden, weil die Klägerin während der Untersuchung, die zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe, ihr Recht auf Anhörung nie habe ausüben können.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe keine Befugnis, spezielle Zuschüsse zu prüfen und über spezielle Anträge auf Zuschüsse aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu entscheiden, weil die Beklagte nur berechtigt sei, die allgemeine Übereinstimmung der von den Mitgliedstaaten eingeführten Management- und Kontrollsysteme zu prüfen, aber überhaupt keine Kompetenz habe, eine detaillierte Prüfung durchzuführen und über spezielle von einzelnen Unternehmen gestellte Anträge auf Zuschüsse zu entscheiden.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe keine Befugnis, das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten auszulegen und anzuwenden, weil ihre Befugnisse durch den in den Art. 5 und 13 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung eng begrenzt seien; jede Ausnahme von diesem Grundsatz müsse eng ausgelegt werden, und die Kombination des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Bestimmungen des Vertrags bedeute eindeutig, dass die Beklagte nicht dafür zuständig sei, das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten anzuwenden. Jedenfalls könnten die Vorschriften des tschechischen Rechts, auf die sich die Beklagte berufe, nicht nach der Richtlinie 1303/2013 ⁽¹⁾ überprüft werden, was die Rechtsgrundlage des Prüfungsverfahrens sei, das zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe den Inhalt des tschechischen Rechts nicht nachgewiesen und habe es falsch ausgelegt und angewendet. Anstatt den Inhalt des tschechischen Rechts nachzuweisen, wie es von der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt werde, habe die Beklagte das tschechische Recht und insbesondere § 4c des Gesetzes über Interessenkonflikte grob falsch ausgelegt und dabei bewusst die Rechtsprechung der tschechischen Gerichte und die endgültige, verbindliche und vollstreckbare Entscheidung der tschechischen Behörden über den Inhalt des Prüfungsverfahrens, das zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe, außer Acht gelassen.
5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe auch das Unionsrecht falsch ausgelegt und angewendet, da sie fälschlicherweise zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Verstoß gegen Art. 61 der Haushaltsordnung ⁽²⁾ vorliege, und sie habe auch nicht bedacht, dass die tschechischen Regeln über Interessenkonflikte den Grundprinzipien des Unionsrechts zuwiderliefen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 320).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. März 2021 — Malacalza Investimenti und Malacalza/EZB**(Rechtssache T-134/21)**

(2021/C 163/53)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger: Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien) und Vittorio Malacalza (Genua) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Boggio, S. Carbone und A. D'Angelo)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Europäische Zentralbank zum Ersatz des Schadens zu verurteilen;
- der Malacalza Investimenti s.r.l. den Betrag von 870 525 670 Euro oder einen anderen, vom Gericht gegebenenfalls unter Bestimmung nach billigem Ermessen als recht und billig erachteten höheren oder niedrigeren Betrag zuzuerkennen;
- Herrn Vittorio Malacalza den Betrag von 4 546 022 Euro oder einen anderen, vom Gericht gegebenenfalls unter Bestimmung nach billigem Ermessen als recht und billig erachteten höheren oder niedrigeren Betrag zuzuerkennen;
- beiden Klägern die Erstattung der Kosten zuzuerkennen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Rechtssache ist ein Antrag gemäß den Art. 268 und 340 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch eine Reihe von Verhaltensweisen der EZB entstanden ist, die mit der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion über die Banca Carige S.p.A. (im Folgenden: Carige) zusammenhängen und sowohl aus Unterlassungen gebotener Handlungen als auch aus schädigenden Handlungen bestehen.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger folgende Gründe geltend:

1. Erstens wird gerügt, dass die Europäische Zentralbank (EZB) dazu beigetragen habe, ein Bild von der Lage und den Aussichten der Bank zu schaffen, in Vertrauen auf das die Aktionäre erhebliche Mittel in den Kauf von Carige-Aktien und in die Zeichnung und Zahlung von Kapitalerhöhungen investiert hätten. Anschließend habe sie diese Erwartung durch widersprüchliche Verhaltensweisen und Maßnahmen vereitelt, indem sie ungerechtfertigte, unverhältnismäßige und in anderer Hinsicht rechtswidrige Maßnahmen angeordnet habe, die Teil eines insgesamt rechtswidrigen und schädigenden Verhaltens seien. Insoweit verweisen die Kläger u. a. auf: i) das Vertrauen, das in Bezug auf die Situation von Carige durch die Durchführung der Kapitalerhöhungen 2014 und 2015 erzeugt worden sei; ii) die anschließende Vereitelung dieses Vertrauens durch Verhaltensweisen und Maßnahmen der EZB; iii) die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen und die Rechtswidrigkeit des gesamten Verhaltens, dessen Teil sie seien; iv) das Vertrauen, das in Bezug auf die Situation von Carige durch die Durchführung der Kapitalerhöhung 2017 erzeugt worden sei; v) die anschließende Vereitelung dieses Vertrauens durch Verhaltensweisen und Maßnahmen der EZB; vi) die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen und die Rechtswidrigkeit des gesamten Verhaltens, dessen Teil sie seien; vii) die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der EZB — Verbieten eines schweren Schadens in Form von Wertverlusten der Kapitalanlagen der Aktionäre von Carige –, die zur Veräußerung wertgeminderter Darlehen in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise und in einem Ausmaß gezwungen hätten, das dem Grundsatz der Gleichbehandlung und anderen Grundsätzen zuwiderlaufe.
2. Ferner wird gerügt, dass die EZB die Geschäftsleitung der Bank in unzulässiger Weise beeinflusst und in sie eingegriffen habe, indem sie entgegen den Regeln des Gesellschaftsrechts und der normalen Dialektik des kollegialen Verwaltungsorgans eine autokratische Führung seitens der Geschäftsführer begünstigt habe, um die Umsetzung unzulässig angeordneter Maßnahmen zu gewährleisten, wodurch eine Reaktion auf unzulässige und schädliche Managementpraktiken verhindert sowie eine Schwachstelle der Bank geschaffen worden sei.
3. Des Weiteren wird der EZB vorgeworfen, dass sie dazu beigetragen habe, die Voraussetzungen zu schaffen, denen die Behörde ihre rechtswidrige Entscheidung, die Bank unter Sonderverwaltung zu stellen, zugrunde gelegt habe, und dass sie dadurch und durch folgende Verhaltensweisen zu der im Jahr 2019 beschlossenen rechtswidrigen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts beigetragen habe, was einen erheblichen Wertverlust der Anteile der Aktionäre verursacht habe.

4. Insoweit wird geltend gemacht, die Gründe für die Haftung der EZB hingen mit der Generalklausel des Art. 340 Abs. 2 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem Umstand, dass das Verhalten und die Maßnahmen der EZB in verschiedener Hinsicht im Widerspruch zu den Pflichten aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion u. a. in Bezug auf die Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung der Banken stünden, und mit dem Verstoß gegen die Grundsätze des Eigentumsschutzes, der Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Gleichheit, der Unparteilichkeit und Gleichbehandlung, der Transparenz, von Treu und Glauben und des Vertrauensschutzes zusammen, unter besonderer Bezugnahme auf die Art. 17, 20 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf Art. 5 Abs. 4 des EU-Vertrags und auf Art. 16 der Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).
5. Insbesondere in Bezug auf den Kläger Vittorio Malacalza in seiner Eigenschaft als ehemaliger Geschäftsführer und Vizepräsident von Carige werden Ereignisse und Gründe gerügt, die speziell mit seiner Stellung zusammenhängen.

Klage, eingereicht am 11. März 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Rimex Trading (UNK UNIK)

(Rechtssache T-144/21)

(2021/C 163/54)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rimex Trading (Sofia, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke UNK UNIK — Anmeldung Nr. 17 940 710

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2020 in der Sache R 2889/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Beschwerde der Widerspruchsführerin zurückgewiesen wurde und somit die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch B 3 069 013 zurückzuweisen und die Unionsbildmarke Nr. 17 940 710 UNK UNIK zur Eintragung zuzulassen, bestätigt wurde;
- die Kosten des Verfahrens den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegneten.

Angeführte Klagegründe

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. März 2021 — Gugler France/EUIPO — Gugler (GUGLER)**(Rechtssache T-147/12)**

(2021/C 163/55)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Gugler France (Les Auxons, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Grolée)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alexander Gugler (Maxdorf, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke GUGLER — Unionsmarke Nr. 3 324 902.*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2020 in der Sache R 893/2020-5.**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 3 324 902 auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO und/oder Alexander Gugler die Kosten aufzuerlegen, die Gugler France im Verfahren vor dem EUIPO und vor dem Gericht entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-518/20**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 19 vom 18. Januar 2021)

(2021/C 163/56)

Der Wortlaut der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-518/20, Fraport, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober 2020 — XP gegen Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

(Rechtssache C-518/20)

(2021/C 19/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: XP

Revisionsbeklagte: Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Auslegung einer nationalen Regelung wie § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes entgegen, der zufolge der bisher nicht erfüllte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, bei dem im Verlauf des Urlaubsjahres aus gesundheitlichen Gründen eine volle Erwerbsminderung eintritt, der den Urlaub aber vor Beginn seiner Erwerbsminderung im Urlaubsjahr — zumindest teilweise — noch hätte nehmen können, bei ununterbrochen fortbestehender Erwerbsminderung 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres auch in dem Fall erlischt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht durch entsprechende Aufforderung und Hinweise tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch auszuüben?
2. Sofern die Frage zu 1. bejaht wird: Ist unter diesen Voraussetzungen bei fortbestehender voller Erwerbsminderung auch ein Verfall zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen?“

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

